

VERTRAG

Zwischen der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand, vertreten durch
Ortsbürgermeister Fesser

und dem

Bestattungsunternehmen Gugler Inge, Gartenstraße 4, 67256 Weisenheim am Sand

wird vereinbart:

§ 1

Die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand überträgt dem Bestattungshaus Gugler die Ausführung der im Zusammenhang mit der Erdbestattung im Gemeindefriedhof anfallenden, in § 2 näher beschriebenen Leistungen.

§ 2

Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich zur Ausführung nachstehender Leistungen zu folgenden Vergütungssätzen:

Ausheben und Schließen eines Grabes	230,-- Euro
Tieferlegung	265,-- Euro
Ausheben und Schließen eines Kindergrabes	90,-- Euro
Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	80,-- Euro
Leichenträger (pro Träger)	30,-- Euro
Reinigung der Leichenhalle (Reinigungsmittel und –material werden vom Bestattungshaus Gugler gestellt. In diesem Betrag sind zwei Hauptreinigungen pro Jahr enthalten)	35,-- Euro

Die Vergütungssätze verstehen sich als Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer.

§ 3

Das Bestattungshaus Gugler verpflichtet sich, die anfallenden Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über das Leichenwesen und der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand ordnungsgemäß auszuführen. Es darüber hinaus an die Weisungen des Ortsbürgermeisters bzw. –beigeordneten und der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim gebunden.

§ 4

Bei einem Sterbefall hat die Überführung des Sarges, von der Leichenhalle zur Grabstätte, durch das Hauptportal zu erfolgen.

§ 5

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen, beginnend vom 01.05.2002 bis 30.04.2007. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Verletzt der Unternehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, kann dieser seitens der Ortsgemeinde jederzeit zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.

§ 6

die nach § 2 festgesetzten Vergütungssätze gelten zunächst für fünf Jahre. Sie können danach im beiderseitigen Einverständnis neu festgesetzt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, steht den Vertragspartnern eine Auflösung des Vertragsverhältnisses, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu.

Weisenheim am Sand, den 04.07.2002

Fesser Dieter
Ortsbürgermeister

Gugler Inge
Bestattungshaus Gugler